

# Berücksichtigung des Kindererziehungsaufwands im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Finanzwirkungen verschiedener Umsetzungsoptionen



## Kurzexpertise im Auftrag der DAK-Gesundheit

Prof. Dr. Heinz Rothgang  
Dr. Freya Diederich  
Dipl.-Geront. Thomas Kalwitzki

November 2022

Kontaktadresse:  
Prof. Dr. Heinz Rothgang  
Universität Bremen  
eMail: [rothgang@uni-bremen.de](mailto:rothgang@uni-bremen.de)

**DAK**  
Gesundheit  
*Ein Leben lang.*

# Inhalt

1	Einleitung und Hintergrund.....	3
2	Szenarien.....	5
3	Daten und Methoden.....	6
4	Ergebnisse.....	9
4.1	Beitragsatzeffekte und Mindereinnahmen der Pflegeversicherung.....	10
4.1.1	Status quo.....	10
4.1.2	Szenario 1.....	11
4.1.3	Szenario 2.....	12
4.1.4	Szenario 3.....	12
4.1.5	Szenario 4.....	13
4.1.6	Synopse.....	14
4.2	Entlastungswirkungen für die Versicherten.....	15
4.2.1	Durchschnittliche Entlastung.....	15
4.2.2	Entlastungen nach Haushaltsnettoeinkommen.....	16
5	Fazit.....	23
6	Literatur.....	24

## 1 Einleitung und Hintergrund

In seinem Urteil vom 3. April 2001 (BvR 1629/94) hat das Bundesverfassungsgericht die seinerzeit geltenden Beitragsregelungen der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) für verfassungswidrig erklärt und es dem Gesetzgeber auferlegt, bis 2004 die Kindererziehungsleistungen im Beitragsrecht der Pflegeversicherung zu berücksichtigen (vgl. Rothgang 2001 für Details). In seiner Begründung zielte das BVerfG dabei auf den Familien*leistungsausgleich*: Familien erziehen zukünftige Beitragszahler in der SPV, produzieren damit einen positiven externen Effekt, der ausgeglichen werden müsse. Hieraus folgt, dass die Kinderzahl berücksichtigt werden muss, da der positive externe Effekt linear mit der Kinderzahl steigt.

Im Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3448) hat der Gesetzgeber das Verfassungsgerichtsurteil derart umgesetzt, dass Kinderlose einen Zusatzbeitragsatz von 0,25 Beitragssatzpunkten zahlen mussten. Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2754) wurde dieser Zusatzbeitrag auf 0,35 Beitragssatzpunkte erhöht, was einer (noch unterproportionalen) Anpassung an die seit dem KiBG erfolgten Anhebungen des allgemeinen Beitragssatzes entspricht – allerdings ohne dabei eine strukturelle Anpassung des Gesetzes vorzunehmen (Rothgang 2021). Damit hat das Kinder-Berücksichtigungsgesetz die Intention des Bundesverfassungsgerichts, die Erziehungsleistung zu honorieren, erkennbar *nicht* vollständig umgesetzt (Rothgang 2004). In seiner Gesetzesbegründung hat das Gericht zwar die Argumentation des Klägers Müller, aufgrund von zehn eigenen Kindern keine Versicherungsleistungen zu benötigen, im Hinblick auf die Empirie der Inanspruchnahme (Schmähl/Rothgang 2001) zurückgewiesen, gleichzeitig aber einen positiven externen Effekt der Kindererziehung auf das Versichertensystem bejaht, der ausgeglichen werden müsse. Dieser Effekt bestehe in der Erziehungsleistung für die Kinder, die – bei typisierender Betrachtung – später selbst Beitragszahler werden und auf die eine Sozialversicherung im Umlageverfahren angewiesen sei. Hieraus folgt sachlogisch die Notwendigkeit, bei der Erziehungsleistung nach Kinderzahl zu differenzieren.

Es kann daher nicht überraschen, dass das Bundesverfassungsgericht in einem neuen Urteil vom 7. April 2022 (Vorlageverfahren 1 BvL 3/18 sowie Verfassungsbeschwerde 1 BvR 717/16) die geltende gesetzliche Regelung für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber dazu verpflichtet hat, spätestens bis zum 31. Juli 2023 eine Neuregelung vorzunehmen, die eine Beitragssatzdifferenzierung nicht nur nach der Elterneigenschaft, sondern zusätzlich auch nach der Kinderzahl vorsieht.

In diesem neuen Urteil verweist das Gericht zwar wiederum darauf, „dass beitragspflichtige Eltern durch ihre Erziehungsleistung in dem als Umlageverfahren organisierten und der Absicherung eines Altersrisikos dienenden System der sozialen Pflegeversicherung neben ihrem die gegenwärtige Funktionsfähigkeit des Umlageverfahrens sichernden monetären Beitrag – anders als Kinderlose – auch einen „generativen Beitrag“ (vgl. BVerfGE 103, 242 <266>) zur Sicherung des Vorhandenseins künftiger Beitragszahler und damit des künftigen Bestands des Umlageverfahrens leiste[n]“ (Rn. 245). Bei der Abschätzung der Ungleichbehandlungen wird aber nicht auf die Quantifizierung dieses externen Nutzens, sondern auf die „Kostenlast der Kindererziehung“ (Rn. 246) abgestellt. Hier führt das Gericht aus, dass „die monatlichen kinderbezogenen Konsumausgaben im Durchschnitt bei Paaren mit zwei Kindern um den Faktor 1,7 und bei Paaren mit drei Kindern um den Faktor 2,3 höher als bei Paaren mit einem Kind“ liegen (Rn. 257). Auch die erziehungsbedingten Opportunitätskosten steigen mit der Zahl der Kinder: „ausgehend von kinderlosen Frauen als Bezugspunkt [ergibt sich] eine Einbuße an Lebenserwerbseinkommen bei Müttern mit einem Kind von rund 40 %, bei Müttern mit zwei Kindern von ca.

50 % und bei Müttern mit drei und mehr Kindern von fast 70 %“ (Rn. 258). Der wirtschaftliche Kindererziehungsaufwand steigt somit mit der Zahl der Kinder, „jedoch nicht proportional zur Kinderzahl“ (Rn. 264).<sup>1</sup>

Die daraus folgende Benachteiligung der Familien im derzeit geltenden Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung trete – so das Bundesverfassungsgericht – „bereits ab einschließlich dem zweiten Kind ein“ (Rn. 271). Die Überlegung, die Beitragssatzdifferenz von 0,35 Beitragssatzpunkten beziehe sich implizit auf eine Familie, mit zwei Kindern wird vom Gericht explizit zurückgewiesen: „Denn der Gesetzgeber hat entgegen der Annahme des Vorlagegerichts (dazu oben Rn. 88) nicht einen ‚Regelfall‘ der Zwei-Kind-Familie vor Augen gehabt und sich von diesem Leitbild ausgehend in pauschalierender Abweichung ‚nach unten‘ dafür entschieden, bereits Versicherte mit einem Kind relativ zu entlasten und demgemäß in pauschalierender Abweichung ‚nach oben‘ erst Versicherten mit drei und mehr Kindern eine weitergehende Entlastung zu versagen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ein vertretbares fachgerichtliches Verständnis von einer gesetzlichen Typisierung seiner verfassungsrechtlichen Prüfung grundsätzlich zugrunde zu legen (vgl. BVerfGE 127, 224 <246 f.>). Jedoch findet die Annahme, der gesetzlichen Regelung liege der Regelfall der Zwei-Kind-Familie zugrunde, weder im Gesetz selbst noch in der Begründung des Gesetzentwurfs oder sonst in der Entstehungsgeschichte eine Stütze.“ (Rn. 271). Demnach liege „der Begründung des Gesetzentwurfs die Erwägung zugrunde, das Bundesverfassungsgericht habe aus der kinderbedingten besonderen finanziellen und sonstigen Belastung ein ‚Abstandsgebot‘ im Verhältnis der Mitglieder mit Kindern und der Mitglieder ohne Kinder abgeleitet“ (Rn. 272).

Schließlich unterscheidet sich das aktuelle Urteil von dem des Jahres 2001 darin, dass ein Ausgleich (nur) im Beitragsrecht nunmehr *nicht* mehr gefordert wird: „Der Gesetzgeber kann sich auch zu einer Steuerfinanzierung entschließen. Die Verfassung enthält keine Bestimmung, wonach es geboten oder verboten wäre, die gesetzliche Sozialversicherung teilweise aus Steuermitteln zu finanzieren“ (Rn. 289). Zur Begründung wird auch auf die Gesetzesbegründung zum KiBG abgestellt: „Da der Gesetzgeber die relative Entlastung beitragspflichtiger Eltern allein durch eine Beitragsmehrbelastung Kinderloser herbeiführen wollte, wären diese im rein umlagefinanzierten System bei einer noch weitergehenden Entlastung der Eltern mit mehreren Kindern eventuell stärker als geschehen belastet worden. Für den Gesetzgeber spielte aber die Zumutbarkeit der Mehrbelastung von Kinderlosen eine zentrale Rolle (vgl. BTDrucks 15/3671, S. 4 f., 6)“ (Rn. 295). In seinem Urteil aus dem Jahr 2001 hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere auf den positiven externen Effekt der Kindererziehung für die umlagefinanzierte Sozialversicherung abgestellt. Entsprechend hat es gefordert, Familien im Rahmen eines Familien*leistungsausgleichs* im System der sozialen Pflegeversicherung zu fördern. Insofern das Verfassungsgericht die Notwendigkeit einer Entlastung von Familien mit mehreren Kindern nunmehr mit der „Kosten*last*“ der Kindererziehung begründet (s.o.), verweist es selbst auf den Familien*lastenausgleich*. Dieser ist aber als allgemeine Staatsaufgabe ordnungspolitisch grundsätzlich aus Steuermitteln zu finanzieren. Damit gibt das Urteil deutliche Hinweise darauf, wie eine Entlastung der Familien mit mehr als einem Kind finanziert werden sollte.

Vor dem Hintergrund des Verfassungsgerichtsurteils stellen sich nunmehr die Fragen,

- wie die Entlastung der Familien mit mehreren Kindern umgesetzt werden kann,
- welche Rolle dabei Beitrags- und Steuerfinanzierung spielen sollen,

---

<sup>1</sup> Bei Alleinerziehenden ergeben sich andere Werte, die Tendenz ist aber gleich.

- welche Beitragssatzreduktionen für Familien mit mehreren Kindern resultieren und
- wie hoch die Entlastung auf der Ebene einzelner Haushalte ist.

Nachfolgend werden daher zunächst Szenarien zur Umsetzung des Gerichtsurteils entwickelt (Abschnitt 2). Nachdem die verwendeten Daten und Methoden kurz dargelegt wurden (Abschnitt 3) wird in Abschnitt 4 dargestellt, welche Finanzwirkungen im Steuer- und Beitragssystem und welche Entlastungen daraus für die Haushalte und für einzelnen Haushaltkonstellationen resultieren. Abschließend werden die zentralen Ergebnisse der Berechnungen im Fazit noch einmal zusammengefasst.

## 2 Szenarien

Das Urteil des BVerfG enthält einige Hinweise für eine Umsetzung im Sinne des Gerichts, nämlich, dass

- a) die Beitragssatzdifferenz zwischen Kinderlosen und Familien mit einem Kind nicht unter die 0,35 Beitragssatzpunkte reduziert werden kann, da sich die geltende Beitragssatzdifferenzierung auf den Abstand von Kinderlosen und Eltern mit einem Kind beziehe und nicht auf eine Zwei-Kind-Familie,
- b) eine weitere Reduktion für jedes weiteres Kind ab dem zweiten Kind angezeigt ist und
- c) die Beitragssatzreduktion (zumindest beim zweiten und dritten Kind) degressiv und nicht linear erfolgen sollte (s. Abschnitt 1).

Das Urteil enthält auch Hinweise auf mögliche Abstufungen: Bezüglich der *Opportunitätskosten*, wird vom Bundesverfassungsgericht eine Reduktion des Lebenseinkommens der Mütter von 40 % (ein Kind), 50 % (zwei Kinder) bzw. 70 % (drei Kinder) im Vergleich zu kinderlosen Frauen berichtet. Zur vollständigen Kompensation müsste der Beitragssatz für Mütter entsprechend (um 40 %, 50 % bzw. 70 %) reduziert werden. Bezogen auf einen Beitragssatz von 3,4 Beitragssatzpunkten für Kinderlose ergibt dies Abschläge von 1,36 bzw. 1,7 bzw. 2,38 Beitragssatzpunkten. Allerdings beziehen sich die genannte Opportunitätskosten nur auf die Mütter und nicht auf das Elternpaar. Wird daher unterstellt, dass die Hälfte dieses Einkommensverlustes durch eine Beitragssatzreduktion ausgeglichen werden soll,<sup>2</sup> ergäben sich Beitragssatzreduktionen auf 2,72 (ein Kind), 2,55 (zwei Kinder) bzw. 2,21 (drei Kinder) Beitragssatzpunkte. Der bereits 40 %ige Einkommensverlust durch das erste Kind wird durch die Beitragssatzdifferenz von 0,35 Beitragssatzpunkten im Vergleich zu kinderlosen Frauen somit nicht vollständig ausgeglichen,<sup>3</sup> und auch bei weiteren Kindern sinken die Beitragssätze sehr stark ab. Da der Status quo einer Beitragssatzreduktion von 0,35 Beitragssatzpunkten ab dem ersten Kind hier nicht in Frage gestellt werden soll, wird dieser Ansatz nicht weiterverfolgt.

In Bezug auf die *kinderbezogenen Konsumausgaben* referiert das Verfassungsgericht im Vergleich zu Paaren mit einem Kind Mehrausgaben von 70 % (für zwei Kinder) bzw. 130 % (für drei Kinder). Wird unterstellt, dass der Mehraufwand mit einer Beitragssatzreduktion von 0,35 Beitragssatzpunkten

---

<sup>2</sup> Das Verfassungsgericht berichtet über die Einkommensverluste der Mütter – nicht die des Elternpaares. Um dies zu berücksichtigen, wurde hier nur der halbe Effekt angesetzt. Wird weiterhin berücksichtigt, dass die Mütter ein durchschnittlich geringeres Einkommen aufweisen als Väter, ist der Wert an dieser Stelle leicht überschätzt.

<sup>3</sup> Bei einem derartigen Vergleich ist zudem zu beachten, dass eine solche Querschnittsbetrachtung nicht in der Lage ist, zwischen Selektions- und Kausaleffekten zu unterscheiden, also ob Frauen mit niedrigeren Arbeitsmarktchancen eher Kinder bekommen (Selektionseffekt) oder durch die Kindererziehungsaufgaben und die zu meist mindestens temporäre Reduktion der Erwerbsarbeit Einkommensverluste entstehen und kumulieren (Kausaleffekt).

zutreffend abgeschätzt wird (was im Gegensatz zur angesprochenen Opportunitätskostenberechnung steht), resultiert bei Berücksichtigung der angegebenen Mehrausgaben ein Beitragssatz von 2,81 (zwei Kinder) bzw. 2,60 Beitragssatzpunkten (drei Kinder). Diese Werte liegen deutlich oberhalb der Ergebnisse der Opportunitätskostenbetrachtung. Beide Betrachtungen markieren damit in etwa ein Intervall, in dem sich die gestaffelten Beitragssätze bewegen sollten. Allerdings müssen Beitragssätze auch für Familien mit mehr als drei Kindern angegeben werden.

Nachfolgend werden daher vier Szenarien untersucht und dem Status quo gegenübergestellt. Alle gehen von einem Beitragssatz von 3,05 Beitragssatzpunkten für Mitglieder mit Elterneigenschaft aus, der damit um 0,35 Beitragssatzpunkte unter dem Wert für Kinderlose liegt. Im Status quo beläuft sich der Beitragssatz für alle Mitglieder mit Elterneigenschaft unabhängig von der Kinderzahl auf 3,05 Beitragssatzpunkte. Szenario 1 greift den Gedanken der degressiven Beitragssatzreduktion auf und reduziert den Beitragssatz für das erste Kind um 0,35 Beitragssatzpunkt, für das zweite bis sechste Kind, dann aber um einen um je 0,05 Prozentpunkte geringeren Wert. Weitere Kinder werden mit einer konstanten Beitragssatzreduktion von je 0,1 Prozentpunkte einbezogen. In den Szenarien 2 bis 4 ist der Schritt vom ersten zum zweiten Kind mit einer Beitragssatzreduktion von 0,25 Beitragssatzpunkten (Szenario 2), 0,2 Beitragssatzpunkten (Szenario 3) bzw. 0,15 Beitragssatzpunkten (Szenario 4) verbunden. Danach sinkt der Beitragssatz linear. Tabelle 1 enthält die resultierenden Beitragssätze der Szenarien in Abhängigkeit von der Kinderzahl. Allerdings liegen nur die Szenarien 1 und 2 in dem Intervall, das sich durch die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts (s.o.) rekonstruieren lässt.

**Tabelle 1: Verwendete Szenarien**

Kinderzahl	Status Quo	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4
0	3,40%	3,40%	3,40%	3,40%	3,40%
1	3,05%	3,05%	3,05%	3,05%	3,05%
2	3,05%	2,75%	2,80%	2,85%	2,90%
3	3,05%	2,50%	2,55%	2,65%	2,75%
4	3,05%	2,30%	2,30%	2,45%	2,60%
5	3,05%	2,15%	2,05%	2,25%	2,45%
6	3,05%	2,05%	1,80%	2,05%	2,30%
7	3,05%	1,95%	1,55%	1,85%	2,15%
8	3,05%	1,85%	1,30%	1,65%	2,00%
9	3,05%	1,75%	1,05%	1,45%	1,85%
10+	3,05%	1,65%	0,80%	1,25%	1,70%

### 3 Daten und Methoden

Um Beitragssatzberechnungen durchführen zu können, müssen Angaben zu nach Elterneigenschaft bzw. Kinderzahl differenzierten Versicherungszahlen und korrespondierenden sozialversicherungspflichtigen Einkommen herangezogen werden. Nachstehend wird die Elterneigenschaft dabei ausschließlich durch die natürlichen Kinder abgebildet. Da sozialrechtlich auch Pflegekinder und Adoptivkinder berücksichtigt werden, wird die insgesamt zu berücksichtigende Kinderzahl hierbei geringfügig unterschätzt.

Zur Ermittlung der Anzahl und Einkommen werden die Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung nach den Statusgruppen

- abhängig Beschäftigte,
- freiwillig Versicherte,
- Rentner,
- Arbeitslosengeldempfänger:innen,
- Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II sowie
- Studierende

unterschieden.

Datengrundlage für die Ermittlung der Versichertenzahlen und der beitragspflichtigen Einnahmen ist das *Sozio-ökonomische Panel (SOEP)*. Im Rahmen des SOEP befragt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) jährlich etwa 15.000 Privathaushalte mit rund 30.000 Personen in Deutschland im Rahmen einer echten Längsschnittbefragung mit identischen Erhebungseinheiten (Panelbefragung) (DIW 2020). Mittels der Daten des SOEP (Version 37) werden für das Jahr 2019 für die genannten Beitragszahler:innengruppen jeweils die *Zahl der Mitglieder* und deren *beitragspflichtiges Einkommen* berechnet. Die im SOEP enthaltenen SPV-Versicherten werden anhand der KM1-Statistik kalibriert<sup>4</sup>, die Einnahmensumme insgesamt anhand der PV 45-Statistik auf das Jahr 2022 hochgerechnet<sup>5</sup>. Nicht berücksichtigt werden kann dabei die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften. Das betrifft insbesondere die 800 Tausend Pflegebedürftigen in stationärer Pflege, die Beiträge zahlen und – da sie zu einem großen Anteil leibliche Kinder haben – entlastet werden. Allerdings ist ihr beitragspflichtiges Einkommen unterdurchschnittlich, so dass die resultierende Unterschätzung der fiskalischen Effekte der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils bei weniger als 1 % liegen dürfte.<sup>6</sup>

Tabelle 2 enthält die nach Statusgruppen und Kinderzahl differenzierte Zahl der SPV-Mitglieder im Alter von mindestens 23 Jahren. Diese Altersabgrenzung wurde gewählt, weil der Kinderlosenzuschlag zum Beitragssatz gemäß § 3 SGB XI erst ab einem Alter von 23 Jahren erhoben wird. Für jüngere Beitragszahler ist eine Differenzierung nach Kinderzahl für die Beitragsberechnungen daher nicht notwendig. Wird durch die Berücksichtigung der Kinderzahl jetzt deutlich, dass es sich bei der Differenzie-

---

<sup>4</sup> Die aus den Daten des SOEP errechneten Personenzahlen weichen von den Daten der KM1-Statistik ab und mussten für eine möglichst präzise Modellierung korrigiert werden. Die notwendige Kalibrierung erfolgte statusgruppenspezifisch in drei Operationen: Erstens wurde – da im SOEP die Bewohner:innen stationärer Einrichtungen nicht enthalten sind – die Anzahl der Rentner:innen um 720.000 Personen linear über alle Kinderzahlengruppen gesteigert. Zweitens wurden statusgruppenspezifische Kalibrierungsfaktoren angewendet, die als Quotienten aus den SOEP-Berechnungen und den KM1-Werten entstanden. Die Kalibrierung wurde wiederum linear über alle Kindezahlengruppen angewendet und betrug 0,034 für abhängig Beschäftigte, -0,072 für freiwillig Versicherte, 0,104 für Rentner, -0,004 für ALG-I-Bezieher:innen, 0,065 für ALG-II-Bezieher:innen und 0,174 für Studierende. Im dritten Schritt wurde ein globaler Kalibrierungsfaktor von 0,02 für die Abweichung der Gesamtsummen auf alle Status- und Kinderzahlengruppen angewendet.

<sup>5</sup> Zum Zeitpunkt der Berechnungen lagen die Einnahmen der Pflegeversicherung in der PV45-Statistik lediglich für das erste Quartal 2022 vor und mussten auf das Gesamtjahr hochgerechnet werden. Da die Beitragseinnahmen der Sozialversicherungen im Jahresverlauf schwanken, muss – unter Bezug auf die Werte des Jahres 2021 - für das erste Quartal von einem Einnahmeanteil von gerundeten 23,80% der Jahreseinnahmen (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/EU-Haushaltsrahmenrichtlinie/Tabellen/sozialversicherung-insgesamt.html>) ausgegangen werden. Der angewendete Hochrechnungsfaktor betrug dementsprechend 4,201.

<sup>6</sup> Bei rund einem Drittel der Heimbewohner:innen führen diese Entlastungen zudem lediglich zur einer Reduktion der Sozialhilfeausgaben für Hilfe zur Pflege.

rung um Beitrags*abschläge* handelt (und nicht um Beitrags*zuschläge* für Kinderlose), kann diese Altersgrenze auch in Frage gestellt werden. Um die Vergleichbarkeit mit dem Status quo zu erhalten, wird nachfolgend aber an dieser Altersgrenze festgehalten.

Erkennbar ist, dass mehr als die Hälfte der Beitragszahler abhängig beschäftigt sind, gefolgt von den Rentnern und den freiwillig Versicherten. In Bezug auf die Kinderzahl sind – bezogen auf alle Versichertengruppen – die Kinderlosen und die Versicherten mit zwei Kindern etwa zu gleichen Anteilen vertreten, während Versicherte mit nur einem Kind weniger häufig sind. Dabei ist zu bedenken, dass es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt und die Familienplanung bei einem erheblichen Teil der Versicherten noch nicht abgeschlossen ist.

**Tabelle 2: Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung nach Statusgruppe und Kinderzahl 2019; Alter 23+, kalibriert**

Anzahl der leiblichen Kinder	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslos- geld I-Be- zieher:innen	Arbeitslos- geld II-Be- zieher:innen	Studierende	Summe
0	10.441.696	2.057.012	2.756.994	383.910	982.825	532.058	17.154.496
1	5.805.351	1.409.884	4.260.626	248.636	600.266	20.890	12.345.652
2	8.020.887	1.844.799	6.462.981	196.226	597.375	36.599	17.158.868
3	2.438.628	618.218	2.565.678	126.221	403.355	7.257	6.159.357
4	566.385	101.271	863.655	12.883	153.799	56	1.698.049
5	126.003	15.221	278.650	9.021	95.737	6.293	530.926
6	57.694	21.916	73.399	1.664	52.708	29	207.410
7	16.071	55	9.856	1.278	25.663	0	52.922
8	3.041	131	4.213	435	1.525	0	9.343
9	1.092	55	149	0	6.749	0	8.046
10+	5.012	0	3.962	0	124	0	9.099
Summe	27.481.861	6.068.561	17.280.162	980.273	2.920.127	603.182	55.334.167

Quelle: Eigene Berechnungen mit Daten des SOEP, Version 37.

**Tabelle 3: Durchschnittliches beitragspflichtiges Einkommen in Euro pro Monat von Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung nach Statusgruppe und Kinderzahl hochgerechnet auf das Jahr 2022; Alter 23+**

Anzahl der leiblichen Kinder	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslos- geld I-Be- zieher:innen	Arbeitslos- geld II-Be- zieher:innen	Studierende	Durch- schnitt
0	35.018	45.868	18.666	12.185	8.946	9.026	30.829
1	34.699	47.166	18.660	13.795	8.946	9.026	28.828
2	34.689	46.542	18.615	16.043	8.946	9.026	28.714
3	32.117	49.591	17.874	11.855	8.946	9.026	25.920
4	29.441	42.761	17.578	11.298	8.946	9.026	22.126
5+	29.675	41.026	17.519	10.008	8.946	9.026	19.143

Quelle: Eigene Berechnungen mit Daten des SOEP, Version 37.

Tabelle 3 enthält die durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen der SPV-Mitglieder. Diese wurden für die abhängig Beschäftigten, die freiwillig Versicherten, Rentner und ALG-I-Bezieher:innen dem SOEP entnommen und auf das Jahr 2022 hochgerechnet. Beim beitragspflichtigen Einkommen der ALG-II-Bezieher:innen wurde das Einkommen aus dem 0,2266fachen der monatlichen Bezugsgröße des Jahres 2022 von 3.290 Euro rückgerechnet.

Das beitragspflichtige Einkommen der Studierenden wurde aus dem gesetzlich festgelegten Beitrag von 25,57 € pro Monat für Studierende ab 23 Jahre ohne Kinder rückgerechnet. Dabei wurde auf eine weitere Differenzierung der Kinderzahl oberhalb von fünf verzichtet, weil die Zahl der Versicherten dann relativ klein wird (siehe Tabelle 2) und bei einer insgesamt geringen Stichprobengröße die Gefahr besteht, dass statistische Artefakte generiert werden.

Da auch die jüngeren Mitglieder Beiträge zahlen können, müssen diese berücksichtigt werden, um die Güte der Modellrechnung abzuschätzen und die resultierenden Werte zu kalibrieren. Tabelle 4 zeigt die kalkulatorischen Beitragseinnahmen im Status quo für das Jahr 2022. Werden die Beitragseinnahmen für die hier unterschiedenen beiden großen Altersklassen addiert, ergeben sich Beitragseinnahmen von gut 51 Mrd. Euro. Hochrechnungen für das Jahr 2022 auf Basis des ersten Quartalsergebnisse 2022 der PV 45-Statistik (siehe hierzu auch Fußnote 5) kommen auf Einnahmen von 52,147 Mrd. Euro, liegen also gut eine Mrd. Euro höher. Zur Modellkalibrierung wird daher ein Faktor von 1,02 verwendet, der sich als Quotient der aus der PV 45 hochgerechneten Einnahmen und den Modellergebnissen des SOEP ergibt. Dieser Faktor ist auf alle Modellergebnisse anzuwenden, um gültige Resultate zu erlangen.

**Tabelle 4: Kalkulatorische Beitragseinnahmen im Status quo in Mrd. Euro im Jahr 2022**

Alter	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslosen geld I-Bezieher:innen	Arbeitslose- geld II-Bezieher:innen	Studierende	Summe
18-22	0,536	0,052	0,000	0,009	0,044	0,033	0,674
23+	30,149	8,969	9,904	0,414	0,828	0,183	50,445
Summe	30,685	9,021	9,904	0,423	0,871	0,215	51,119

Quelle: eigene Berechnungen.

Die Entlastungen der Versicherten werden auf Haushaltsebene analysiert. Dabei werden alle Haushalte einbezogen, bei denen mindestens ein Erwachsener pflegesozialversichert. Haushalte mit ausschließlich Privatversicherten, werden somit aus der Analyse ausgeschlossen.

## 4 Ergebnisse

Zunächst werden nachfolgend die Beitragssatzeffekte der verschiedenen Szenarien vorgestellt. Die resultierenden rechnerischen Mindereinnahmen entsprechen dann dem Steuerzuschuss, der notwendig ist, um eine Beitragsfinanzierung der Familienentlastungen auszuschließen (Abschnitt 4.1). Anschließend wird dargestellt, wie groß der Anteil der entlasteten Haushalte und wie groß deren durchschnittliche Entlastung ist (Abschnitt 4.2). Dabei werden auch nach Haushaltseinkommen differenzierte Verteilungswirkungen vorgestellt.

## 4.1 Beitragssatzeffekte und Mindereinnahmen der Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung entstehen nach Auskunft der Bundesregierung jährliche Leistungsausgaben von rund 2 Mrd. Euro für beitragsfrei mitversicherte Kinder (Verfassungsgerichtsurteil vom 7. April 2022 (Rn. 59)). Ebenso wird unter Randnummer 202 zitiert, dass die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern als eine familienpolitische Leistung angeführt wird, die den Unterhalts- und Betreuungsaufwand von Familien deutlich reduziere. Ordnungspolitisch kann daher eine Steuerfinanzierung dieser Leistung gefordert werden, da es sich hierbei um eine allgemeine Staatsaufgabe handelt, die nicht von der Versichertengemeinschaft zu tragen ist. Entsprechend wurde die Einführung eines Bundeszuschusses zur Krankenversicherung im GKV-Modernisierungsgesetz 2004 zunächst damit begründet, dass durch diesen Bundeszuschuss ein Ausgleich für die Beitragsfinanzierung einer versicherungsfremden Leistung, nämlich die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern, erfolgen sollte. Allerdings wurde in der Pflegeversicherung bislang darauf verzichtet, einen entsprechenden Steuerzuschuss vorzusehen. Nachfolgend werden daher lediglich die Mindereinnahmen der sozialen Pflegeversicherung behandelt, die sich aus der Beitragssatzdifferenzierung nach Elterneigenschaft bzw. Kinderzahl ergeben. In Abschnitt 4.1.1 werden die Beitragssatzeinbußen im Status quo, bei einer Beitragssatzreduktion für alle Mitglieder mit Elterneigenschaften dargestellt, in den Abschnitten 4.2 bis 4.1.5 dann die Ergebnisse für die Szenarien 1 bis 4, in denen verschiedene Optionen zur Staffelung der Beitragsreduktion nach Kinderzahl modelliert werden. Abschließend werden die Ergebnisse noch einmal synoptisch zusammengefasst (Abschnitt 4.1.6).

### 4.1.1 Status quo

Tabelle 5 zeigt – bezogen auf das Jahr 2022 – die jährlichen Einnahmeverluste der sozialen Pflegeversicherung, die sich daraus ergeben, dass Mitglieder mit Elterneigenschaft ihre beitragspflichtigen Einkommen mit einem um 0,35 Beitragssatzpunkte reduzierten Beitragssatz verbeitragen.<sup>7</sup> Bei den abhängig Beschäftigten führt dies zu Einnahmeverlusten von mehr als zwei Milliarden Euro, bei den freiwillig Versicherten und den Rentnern zu Verlusten von 0,7 bzw. 0,9 Mrd. Euro. Insgesamt beläuft sich die Summe der Einnahmeverluste gemäß der unkalibrierten Modellrechnung auf 3,722 Mrd. Euro. Nach Kalibrierung (s. Abschnitt 3) erhöht sich dieser Betrag sogar auf 3,797 Mrd. Euro, was 0,250 Beitragssatzpunkten entspricht.

Auch bei diesen rund 3,8 Mrd. Euro handelt es sich um Leistungen für allgemeine Staatsaufgaben, nämlich die Entlastung der Familien von der „Kostenlast“ der Kindererziehung, für die eine Steuerfinanzierung ordnungspolitisch gefordert werden könnte. Allerdings werden auch hierfür im Status quo keine Bundeszuschüsse gewährt, so dass nachfolgend nur auf die *Veränderungen im Vergleich zum Status quo* abgestellt werden soll, die sich aus einer Umsetzung des aktuellen Verfassungsgerichtsurteils ergeben.

---

<sup>7</sup> In dieser Interpretation, die von den Verfassungsgerichtsurteilen geprägt ist, wird die Beitragssatzdifferenzierung als *Reduktion* für Personen mit (mehreren) Kindern angesehen. Der Gesetzestext des § 55 Abs. 1-3 SGB XI spricht dagegen von einem *Beitragszuschlag* für Kinderlose. Faktisch unterscheiden sich beide Betrachtungen nicht, da die Differenz zwischen Mitgliedern mit und ohne Elterneigenschaft unabhängig davon ist, ob sie als Zuschlag (für Kinderlose) oder Abschlag (für Personen mit Elterneigenschaft) angesehen wird.

**Tabelle 5: Einnahmeverlust pro Jahr durch den reduzierten Beitragssatz für Mitglieder mit Elterneigenschaft; Stand 2022**

Anzahl der leiblichen Kinder	Beitragsatz	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslosengeld I-Bezieher:innen	Arbeitslosengeld II-Bezieher:innen	Studierende	Summe
0	3,40%	0	0	0	0	0	0	0
1	3,05%	705.034.996	232.744.221	278.266.637	12.004.555	18.795.287	659.926	1.247.505.622
2	3,05%	973.824.113	300.509.810	421.083.145	11.018.219	18.704.771	1.156.198	1.726.296.255
3	3,05%	274.127.516	107.302.989	160.505.716	5.237.004	12.629.680	229.263	560.032.168
4	3,05%	58.362.535	15.156.467	53.133.697	509.429	4.815.697	1.758	131.979.583
5	3,05%	13.087.187	2.185.538	17.085.646	316.005	2.997.688	198.816	35.870.880
6	3,05%	5.992.371	3.147.010	4.500.490	58.279	1.650.359	916	15.349.426
7	3,05%	1.669.171	7.839	604.298	44.752	803.558	0	3.129.618
8	3,05%	315.809	18.765	258.301	15.226	47.743	0	655.844
9	3,05%	113.423	7.915	9.160	0	211.331	0	341.830
10+	3,05%	520.612	0	242.962	0	3.888	0	767.462
<b>Summe</b>		<b>2.033.047.733</b>	<b>661.080.554</b>	<b>935.690.052</b>	<b>29.203.468</b>	<b>60.660.002</b>	<b>2.246.877</b>	<b>3.721.928.686</b>

Quelle: eigene Berechnungen.

#### 4.1.2 Szenario 1

Für die Staffelung der Beitragssatzabschläge nach Kinderzahl werden mehrere Szenarien berechnet (s. Abschnitt 2). In Szenario 1 werden die Beitragssätze degressiv abgestaffelt.

**Tabelle 6: Zusätzlicher Einnahmeverlust pro Jahr durch eine Differenzierung der Beitragssatzreduktion für Eltern in Szenario 1; Stand: 2022**

Anzahl der leiblichen Kinder	Beitragsatz	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslosengeld I-Bezieher:innen	Arbeitslosengeld II-Bezieher:innen	Studierende	Summe
0	3,40%	0	0	0	0	0	0	0
1	3,05%	0	0	0	0	0	0	0
2	2,75%	834.706.383	257.579.837	360.928.410	9.444.187	16.032.661	991.027	1.479.682.504
3	2,50%	430.771.811	168.618.983	252.223.268	8.229.577	19.846.640	360.270	880.050.550
4	2,30%	125.062.575	32.478.144	113.857.921	1.091.634	10.319.351	3.766	282.813.391
5	2,15%	33.652.766	5.619.955	43.934.519	812.584	7.708.340	511.241	92.239.405
6	2,05%	17.121.061	8.991.457	12.858.544	166.510	4.715.312	2.618	43.855.502
7	1,95%	5.245.964	24.636	1.899.224	140.648	2.525.468	0	9.835.941
8	1,85%	1.082.773	64.338	885.602	52.205	163.690	0	2.248.609
9	1,75%	421.287	29.400	34.024	0	784.942	0	1.269.653
10+	1,65%	2.082.447	0	971.849	0	15.551	0	3.069.847
<b>Summe</b>		<b>1.450.147.068</b>	<b>473.406.749</b>	<b>787.593.361</b>	<b>19.937.346</b>	<b>62.111.956</b>	<b>1.868.923</b>	<b>2.795.065.402</b>

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 6 enthält die Ergebnisse der entsprechenden Berechnungen für 2022. Die im Modell ausgewiesenen zusätzlichen Einnahmeverluste, die sich im Vergleich zum Status quo ergeben, belaufen sich dabei für abhängig Beschäftigte auf 1,450 Mrd. Euro, für freiwillig Versicherte auf 0,473 Mrd. Euro und für Rentner auf 0,788 Mrd. Euro. In der Summe ergibt sich ein Betrag von 2,795 Mrd. Euro, der sich nach der notwendigen Kalibrierung auf *2,851 Mrd. Euro* erhöht.

#### 4.1.3 Szenario 2

In den Szenarien 2-4 erfolgt die Beitragssatzabstaffelung ab dem dritten Kind linear, in Szenario 2 mit 0,25 Beitragssatzpunkten. Hieraus ergeben sich im Modell Einnahmeverluste der sozialen Pflegeversicherung im Vergleich zum Status quo in Höhe von 1,283 Mrd. Euro für abhängig Beschäftigte, 0,418 Mrd. Euro für freiwillig Versicherte und 0,715 Mrd. Euro für Rentner (Tabelle 7). Insgesamt summieren sich die Einnahmeverluste in der Modellrechnung auf 2,497 Mrd. Euro – nach Kalibrierung der Modellergebnisse auf *2,547 Mrd. Euro*. Sie liegen geringfügig niedriger als in Szenario 1.

**Tabelle 7: Zusätzlicher Einnahmeverlust pro Jahr durch eine Differenzierung der Beitragssatzreduktion für Eltern in Szenario 2; Stand: 2022**

Anzahl der leiblichen Kinder	Beitragsatz	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslosengeld I-Bezieher:innen	Arbeitslosengeld II-Bezieher:innen	Studierende	Summe
0	3,40%	0	0	0	0	0	0	0
1	3,05%	0	0	0	0	0	0	0
2	2,80%	695.588.652	214.649.864	300.773.675	7.870.156	13.360.551	825.856	1.233.068.754
3	2,55%	391.610.737	153.289.984	229.293.880	7.481.434	18.042.400	327.518	800.045.955
4	2,30%	125.062.575	32.478.144	113.857.921	1.091.634	10.319.351	3.766	282.813.391
5	2,05%	36.993.353	6.600.852	49.037.679	1.059.903	8.564.822	568.045	102.824.654
6	1,80%	21.401.326	11.239.321	16.073.180	208.138	5.894.140	3.273	54.819.378
7	1,55%	7.153.588	33.595	2.589.851	191.793	3.443.820	0	13.412.647
8	1,30%	1.579.045	93.827	1.291.503	76.132	238.715	0	3.279.221
9	1,05%	648.133	45.230	52.345	0	1.207.604	0	1.953.312
10+	0,80%	3.346.789	0	1.561.900	0	24.993	0	4.933.683
<b>Summe</b>		<b>1.283.384.199</b>	<b>418.430.817</b>	<b>714.531.933</b>	<b>17.979.189</b>	<b>61.096.396</b>	<b>1.728.459</b>	<b>2.497.150.993</b>

Quelle: eigene Berechnungen

#### 4.1.4 Szenario 3

Auch in Szenario 3 werden die Beitragssätze ab dem dritten Kind linear abgestaffelt, allerdings mit einem niedrigeren Wert von 0,2 Beitragssatzpunkten. Folglich reduzieren sich auch die Mindereinnahmen (Tabelle 8). Die Einnahmeverluste liegen nunmehr bei den abhängig Beschäftigten nur noch knapp über einer Mrd. Euro, bei freiwillig Versicherten und Rentnern bei 335 Mio. Euro bzw. 572 Mio. Euro und insgesamt – im unkalibrierten Modellergebnis – bei 1,998 Mrd. Euro. Nach Kalibrierung ergibt sich ein Wert von *2,038 Mrd. Euro*.

**Tabelle 8: Zusätzlicher Einnahmeverlust pro Jahr durch eine Differenzierung der Beitragssatzreduktion für Eltern in Szenario 3; Stand: 2022**

Anzahl der leiblichen Kinder	Beitragsatz	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslosengeld I-Bezieher:innen	Arbeitslosengeld II-Bezieher:innen	Studierende	Summe
0	3,40%	0	0	0	0	0	0	0
1	3,05%	0	0	0	0	0	0	0
2	2,85%	556.470.922	171.719.891	240.618.940	6.296.125	10.688.441	660.684	986.455.003
3	2,65%	313.288.590	122.631.988	183.435.104	5.985.147	14.433.920	262.015	640.036.764
4	2,45%	100.050.060	25.982.515	91.086.337	873.307	8.255.481	3.013	226.250.713
5	2,25%	29.574.013	5.299.165	39.241.631	856.065	6.851.857	454.436	82.277.168
6	2,05%	17.121.061	8.991.457	12.858.544	166.510	4.715.312	2.618	43.855.502
7	1,85%	5.722.870	26.876	2.071.880	153.434	2.755.056	0	10.730.117
8	1,65%	1.263.236	75.061	1.033.203	60.905	190.972	0	2.623.377
9	1,45%	518.507	36.184	41.876	0	966.083	0	1.562.650
10+	1,25%	2.677.431	0	1.249.520	0	19.995	0	3.946.946
<b>Summe</b>		<b>1.026.686.691</b>	<b>334.763.137</b>	<b>571.637.034</b>	<b>14.391.494</b>	<b>48.877.117</b>	<b>1.382.767</b>	<b>1.997.738.239</b>

Quelle: eigene Berechnungen.

#### 4.1.5 Szenario 4

Im letzten hier behandelten Szenario, dem Szenario 4, werden die Beitragssätze ab dem zweiten Kind nur um 0,15 Beitragssatzpunkte linear reduziert. Im Ergebnis folgen Beitragsmindereinnahmen für die soziale Pflegeversicherung von 770 Mio. Euro für abhängig Beschäftigte, 251 Mio. Euro für freiwillig Versicherte, 429 Mio. Euro für Rentner und insgesamt 1,498 Mrd. Euro im unkalibrierten Modell.

**Tabelle 9: Zusätzlicher Einnahmeverlust pro Jahr durch eine Differenzierung der Beitragssatzreduktion für Eltern in Szenario 4; Stand: 2022**

Anzahl der leiblichen Kinder	Beitragsatz	Abhängig Beschäftigte	Freiwillig Versicherte	Rentner	Arbeitslosengeld I-Bezieher:innen	Arbeitslosengeld II-Bezieher:innen	Studierende	Summe
0	3,40%	0	0	0	0	0	0	0
1	3,05%	0	0	0	0	0	0	0
2	2,90%	417.353.191	128.789.919	180.464.205	4.722.094	8.016.330	495.513	739.841.252
3	2,75%	234.966.442	91.973.991	137.576.328	4.488.860	10.825.440	196.511	480.027.573
4	2,60%	75.037.545	19.486.886	68.314.753	654.980	6.191.611	2.260	169.688.035
5	2,45%	22.154.674	3.997.477	29.445.582	652.227	5.138.893	340.827	61.729.681
6	2,30%	12.840.796	6.743.592	9.643.908	124.883	3.536.484	1.964	32.891.627
7	2,15%	4.292.153	20.157	1.553.910	115.076	2.066.292	0	8.047.588
8	2,00%	947.427	56.296	774.902	45.679	143.229	0	1.967.533
9	1,85%	388.880	27.138	31.407	0	724.562	0	1.171.987
10+	1,70%	2.008.074	0	937.140	0	14.996	0	2.960.210
<b>Summe</b>		<b>769.989.182</b>	<b>251.095.456</b>	<b>428.742.135</b>	<b>10.803.798</b>	<b>36.657.837</b>	<b>1.037.075</b>	<b>1.498.325.485</b>

Quelle: eigene Berechnungen.

Nach Berücksichtigung der notwendigen Kalibrierung resultieren jährliche Einnahmeverluste der sozialen Pflegeversicherung von insgesamt *1,528 Mrd. Euro*, gerechnet für das Jahr 2022 (Tabelle 9).

#### 4.1.6 Synopse

Tabelle 10 enthält die (zusätzlichen) Einnahmeherausfälle, die der sozialen Pflegeversicherung entstehen, wenn eine weitere Beitragssatzreduktion für Familien mit mehreren Kindern umgesetzt wird. Je nach gewähltem Szenario bewegen sich diese Einnahmeherausfälle in einem Intervall von 1,528 Mrd. Euro (in Szenario 4, bei einer nur noch sehr geringen Berücksichtigung weiterer Kinder) bis zu 2,547 Mrd. Euro (in Szenario 2, bei einer stärkeren (linearen) Abstufung) bzw. 2,851 Mrd. Euro (in Szenario 1, bei einer degressiven Abstufung). Sollen diese Einnahmeherausfälle aufgrund der Erfüllung allgemeiner Staatsaufgaben steuerfinanziert werden, geben die Beträge zugleich die Höhe des notwendigen steuerfinanzierten Bundeszuschusses (bezogen auf das Jahr 2022) an. Die Tabelle zeigt weiterhin den Beitragssatzeffekt dieser Einnahmeherausfälle im Vergleich zum Status quo bzw. die Beitragssatzentlastung, die sich ergibt, wenn diese ansonsten anfallenden Einnahmeherausfälle durch einen Bundeszuschuss ausgeglichen werden.

**Tabelle 10: Erforderlicher jährlicher Steuerzuschuss (in Mrd.) und resultierende Beitragseffekte (in Prozentpunkten) verschiedener Szenarien zur Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils**

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4
Einnahmeausfall durch Beitragssatzdifferenzierung in Mrd. Euro pro Jahr	2,851	2,547	2,038	1,528
Beitragssatzeffekt eines entsprechenden Steuerzuschusses in Prozentpunkten	0,188	0,168	0,134	0,101
Effektiver Beitragssatz für SPV-Mitglieder in Prozent (gewogener Durchschnitt)	2,97	2,99	3,03	3,06

Quelle: eigene Berechnungen.

Bemerkenswert ist, dass sich die Höhe des Steuerzuschusses in den Szenarien 1 und 2 nur vergleichsweise wenig, nämlich um 0,304 Mrd. Euro unterscheidet, während die Unterschiede zwischen den Szenarien 2, 3 und 4 ausgeprägter sind. Entscheidend ist damit weniger, ob ab dem dritten Kind degressiv oder linear abgestuft wird, sondern vielmehr wie hoch der angesetzte Beitragssatzabschlag für weitere Kinder (auch im linearen Modell) ist.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass durch die Abstufung der Beitragsreduktion nach Kinderzahl der effektive Beitragssatz, also der mit dem nach Kinderzahl differenzierten Anteil der Mitglieder gewogenen Mittelwert der Beitragssätze, sinkt und zwar auf Werte zwischen 2,97 Beitragssatzpunkten (Szenario 1) bis 3,06 Beitragssatzpunkten (Szenario 4), während er nach der geltenden gesetzlichen Regelung aktuell bei 3,16 Beitragssatzpunkten liegt. Dies ist in Hinblick auf die sogenannte „Sozialgarantie“, also das Versprechen, den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz unter 40 % zu halten, bedeutsam.

## 4.2 Entlastungswirkungen für die Versicherten

Zur Charakterisierung der Entlastungswirkungen der Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl gilt es zunächst festzustellen, *ob* überhaupt entlastet wird, also bei wie vielen Haushalte eine Entlastung resultiert und bei wie vielen Haushalten es keine Entlastungseffekte gibt. Die *Höhe* der durch die Beitragssatzdifferenzierung nach Kinderzahl entstehenden Entlastungen variiert zum einen – aufgrund der einkommensabhängigen Beitragszahlung – mit der Höhe des beitragspflichtigen Einkommens und damit der ökonomischen Leistungsfähigkeit und zum anderen mit der Haushaltskonstellation. Differenzierungen nach dem Haushaltseinkommen werden in Abschnitt 4.2.2 vorgenommen. Zunächst werden aber die *Durchschnittsentlastungen* nach Haushaltstyp betrachtet (Abschnitt 4.2.1).

Dabei wird nachfolgend davon ausgegangen, dass die Entlastungen vollständig bei den Mitgliedern verbleiben und der Arbeitgeberbeitrag unverändert bleibt. Dies wäre nicht nur im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils, sondern würde auch die derzeit geltende Regelung des § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI aufgreifen, nach der der Beitragszuschlag für Kinderlose von den Beschäftigten zu tragen ist. Gleiches sollte dann auch für die nach Kinderzahl gestaffelten Beitragssatzreduktionen gelten.

### 4.2.1 Durchschnittliche Entlastung

Die *Haushaltskonstellationen* beziehen sich in den folgend dargestellten Modellrechnungen auf die Zahl und Zusammensetzung der in einem Haushalt zusammenlebenden Personen. Sie korrespondiert damit nicht direkt mit der Anzahl der leiblichen Kinder, die den einzelnen Haushaltsmitgliedern zugeordnet sind und die auf individueller Ebene über den Umfang der Entlastungen entscheiden. Für Haushalte mit keinem Erwachsenen oder mit drei und mehr Erwachsenen sind die Fallzahlen im SOEP so gering, dass nach Einkommen differenzierte Analysen nicht vorgenommen werden können. Sie werden daher aus den nachfolgende Verteilungsanalysen ausgeschlossen. Auf der Ebene von Durchschnittswerten, können sie aber berücksichtigt werden.

**Tabelle 11: Durchschnittliche Entlastungen der Privathaushalte mit mindestens einem SPV-Mitglied**

	Alle Haushalte	Haushalte mit Entlastung	Alle Haushalte mit 1 Erwachsenen oder 2 Erwachsenen	Haushalte mit 1 Erwachsenen oder 2 Erwachsenen und Entlastung
Anzahl in Mio.	38,1	<b>16,2</b>	31,5	13,5
Anteil in %	100	<b>42,5%</b>	100	43,1%
Jährlicher Ø Entlastungsbetrag in €				
Szenario 1	75	<b>176</b>	51	119
Szenario 2	67	<b>157</b>	45	105
Szenario 3	53	<b>126</b>	36	84
Szenario 4	40	<b>94</b>	27	63

Quelle: eigene Berechnungen.

Tabelle 11 zeigt die durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro. Bezogen auf *alle Haushalte* mit mindestens einem Mitglied der Sozialen Pflegeversicherung beläuft sie sich in Szenario 1 auf 75 Euro. In den anderen Szenarien verringert sich der Betrag entsprechend der in Tabelle 11 ausgewiesenen Werte. Wird dagegen nur auf die 16,2 Mio. Haushalte abgestellt, *die tatsächlich entlastet werden*,

beträgt die durchschnittliche jährliche Entlastung in Szenario 1 schon 176 Euro – mit ebenfalls abnehmenden Werten für die Szenarien 2-4 (fett gedruckte Spalte). Da in Abschnitt 4.2.2 die nach Haushaltsnettoeinkommen differenzierten Entlastungen nur für die Haushalte mit einem Erwachsenen und zwei Erwachsenen dargestellt werden, enthält Tabelle 11 nachrichtlich auch die Entlastungen für diese Haushalte.<sup>8</sup>

#### 4.2.2 Entlastungen nach Haushaltsnettoeinkommen

Um die Haushalte nach ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit zu differenzieren, werden nachfolgend die *Haushaltsnettoeinkommen* herangezogen, also die Summe der Einkommen aller Haushaltsmitglieder abzüglich Steuern und Sozialabgaben. Enthalten sind darin auch Einkommensbestandteile, die in der Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig sind. Da Haushalte mit gleichem Haushaltsnettoeinkommen unterschiedliche sozialversicherungspflichtige Einkommen aufweisen können, variiert die Entlastung auch innerhalb einer Nettohaushaltseinkommensklasse. Bei den nachfolgend ausgewiesenen Entlastungen handelt es sich also um Durchschnittswerte für die jeweilige Einkommensklasse.

Die Haushaltskonstellationen beziehen sich auf die Zahl der in einem Haushalt zusammenlebenden Personen. So ist es durchaus möglich, dass auch in Haushalten beispielsweise mit zwei Erwachsenen ohne Kinder Entlastungen auftreten, nämlich immer dann, wenn mindestens einer der Erwachsenen mindestens zwei Kinder hat, die Kinder aber nicht im selben Haushalt wie die Erwachsenen leben. Für die nachfolgenden Analysen werden folgende Haushaltskonstellationen unterschieden:

- Haushalte mit einem Erwachsenen und keinem im Haushalt lebendem Kind,
- Haushalte mit einem Erwachsenen und einem im Haushalt lebendem Kind,
- Haushalte mit einem Erwachsenen und zwei im Haushalt lebenden Kindern,
- Haushalte mit einem Erwachsenen und drei im Haushalt lebenden Kindern und
- Haushalte mit einem Erwachsenen und mindestens vier im Haushalt lebenden Kindern sowie
- Haushalte mit zwei Erwachsenen und keinem im Haushalt lebendem Kind,
- Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem im Haushalt lebendem Kind,
- Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei im Haushalt lebenden Kindern,
- Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei im Haushalt lebenden Kindern und
- Haushalte mit zwei Erwachsenen und mindestens vier im Haushalt lebenden Kindern.

Haushalte mit keinem Erwachsenen werden ebenso wenig berücksichtigt wie Haushalte mit 3 und mehr Erwachsenen, weil die Fallzahlen im SOEP für diese Haushaltstypen zu gering sind, um valide Verteilungsergebnisse zu berechnen. Ebenso werden nachfolgend keine Angaben gemacht, wenn in der Stichprobe in einer Zelle (einem Haushaltstyp in einer bestimmten Einkommensklasse) weniger als 15 Haushalte entlastet werden, da die Fallzahl dann zu gering ist, um verlässliche Werte für die Gesamtbevölkerung hochzurechnen. Kleine Fallzahlen ergeben sich regelmäßig an den Rändern der Einkommensverteilung. Sind die Fallzahlen in einer Einkommensklasse zu gering, um gehaltvolle Ergeb-

---

<sup>8</sup> Diese Zahlen weisen zwei Unschärfen auf: Erstens sind entsprechend der in Abschnitt 3 dargestellten Daten-selektion lediglich die Haushalte eingeschlossen, in denen mindestens eine sozialversicherte Person im Alter von mindestens 23 Jahren lebt. Zweitens liegen im SOEP nicht für alle Befragten Informationen über die Zugehörigkeit zu einem Sozialversicherungssystem vor. Bei fehlenden Angaben wurde eine SPV-Versicherung angenommen. Es ist daher möglich, dass die Zahl der SPV-Haushalte geringfügig überschätzt wurde.

nisse auszuweisen, werden deshalb auch für die weiter „außen“ in der Verteilung liegenden Einkommensklassen keine Werte angegeben. Für einige Haushaltskonstellationen (ein Erwachsener und drei im Haushalt lebende Kinder sowie ein Erwachsener und mindestens vier im Haushalt lebende Kinder) sind die Fallzahlen in allen Einkommensklassen so niedrig, dass gar keine Ergebnisse vorgelegt werden können.

Tabelle 12 enthält die durchschnittlichen jährlichen Entlastungsbeträge für die 10 untersuchten Haushaltskonstellationen. Bei der Betrachtung der Tabelle fällt zunächst auf, dass 10,3 Mio. Haushalte entlastet werden, in denen kein Kind lebt. Dies macht deutlich, dass die Entlastung zu großen Teilen auf Personen entfällt, deren Kinder erwachsen sind und nicht mehr im elterlichen Haushalt leben. Es handelt sich hierbei also um eine nachträgliche Entlastung für in der Vergangenheit liegende Erziehungsleistungen. Allerdings ist der Entlastungsbetrag deutlich niedriger, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass es sich hierbei nicht zuletzt um Haushalte von Rentner:innen handelt, die im Durchschnitt niedrigere Beiträge zahlen. Die durchschnittlichen Entlastungen sind dagegen deutlich höher in Haushaltskonstellationen mit zwei und mehr Kindern. Bei Haushaltskonstellationen mit 2 Erwachsenen und 3 Kindern wird in Szenario 1 ein Entlastungsbetrag von 246 Euro, bei vier und mehr Kindern sogar ein Betrag von mehr als 300 Euro erreicht.

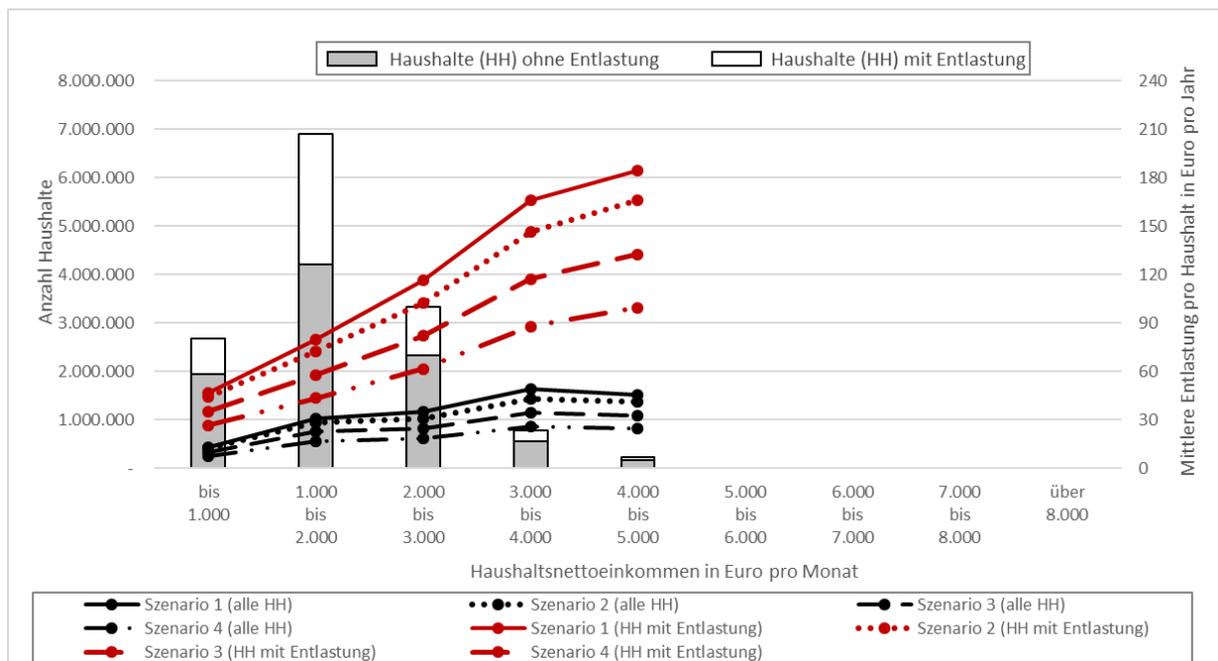
**Tabelle 12: Entlastungen in Euro pro Jahr nach Haushaltskonstellation**

Haushaltskonstellation	Anzahl der Haushalte	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4
Alle Haushalte					
1 Erwachsener, kein Kind	14.076.482	30	27	22	16
1 Erwachsener, 1 Kind	686.514	22	20	16	12
1 Erwachsener, 2 Kinder	263.300	53	45	36	27
1 Erwachsener, 3 Kinder	57.518	71	65	52	39
1 Erwachsener, mind. 4 Kinder	9.295	4	5	4	3
2 Erwachsene, kein Kind	11.307.452	58	51	41	31
2 Erwachsene, 1 Kind	2.245.976	27	25	20	15
2 Erwachsene, 2 Kinder	2.190.991	144	122	97	73
2 Erwachsene, 3 Kinder	473.400	208	190	152	114
2 Erwachsene, mind. 4 Kinder	126.262	166	169	135	101
<b>Insgesamt</b>	<b>31.437.187</b>	<b>51</b>	<b>45</b>	<b>36</b>	<b>27</b>
Haushalte, die entlastet werden					
1 Erwachsener, kein Kind	4.781.869	89	80	64	48
1 Erwachsener, 1 Kind	143.188	104	95	76	57
1 Erwachsener, 2 Kinder	169.635	82	69	55	42
1 Erwachsener, 3 Kinder	29.231	139	127	102	76
1 Erwachsener, mind. 4 Kinder	326	116	137	110	82
2 Erwachsene, kein Kind	5.498.554	119	105	84	63
2 Erwachsene, 1 Kind	404.770	148	133	107	80
2 Erwachsene, 2 Kinder	2.055.322	153	130	104	78
2 Erwachsene, 3 Kinder	400.972	246	224	179	134
2 Erwachsene, mind. 4 Kinder	68.247	307	313	250	188
<b>Insgesamt</b>	<b>13.552.115</b>	<b>119</b>	<b>105</b>	<b>84</b>	<b>63</b>

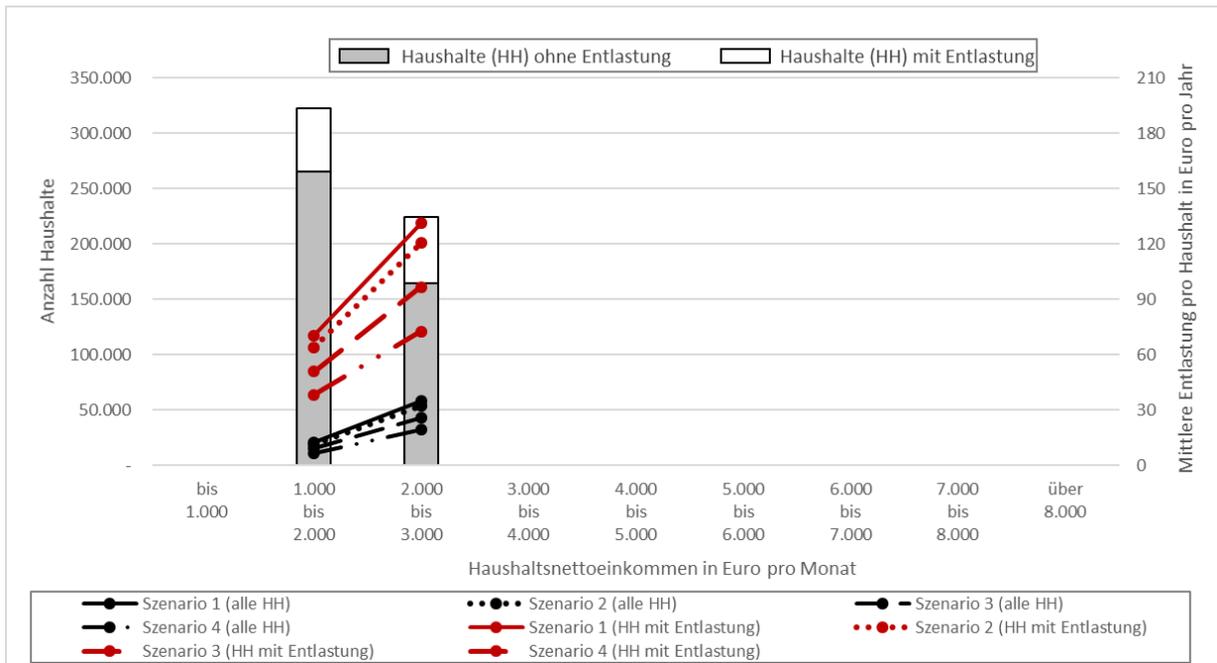
Quelle: eigene Berechnungen.

Die Entlastungswirkung kann darüber hinaus nach der Einkommenssituation differenziert werden. Die Abbildungen 1 bis 8 zeigen für die untersuchten Haushaltskonstellationen die durchschnittliche Entlastung in Euro pro Jahr in Abhängigkeit vom Nettohaushaltseinkommen. Dabei werden die Werte zunächst für alle jeweiligen Haushalte ausgewiesen (schwarze Linien). Darin enthalten sind aber auch

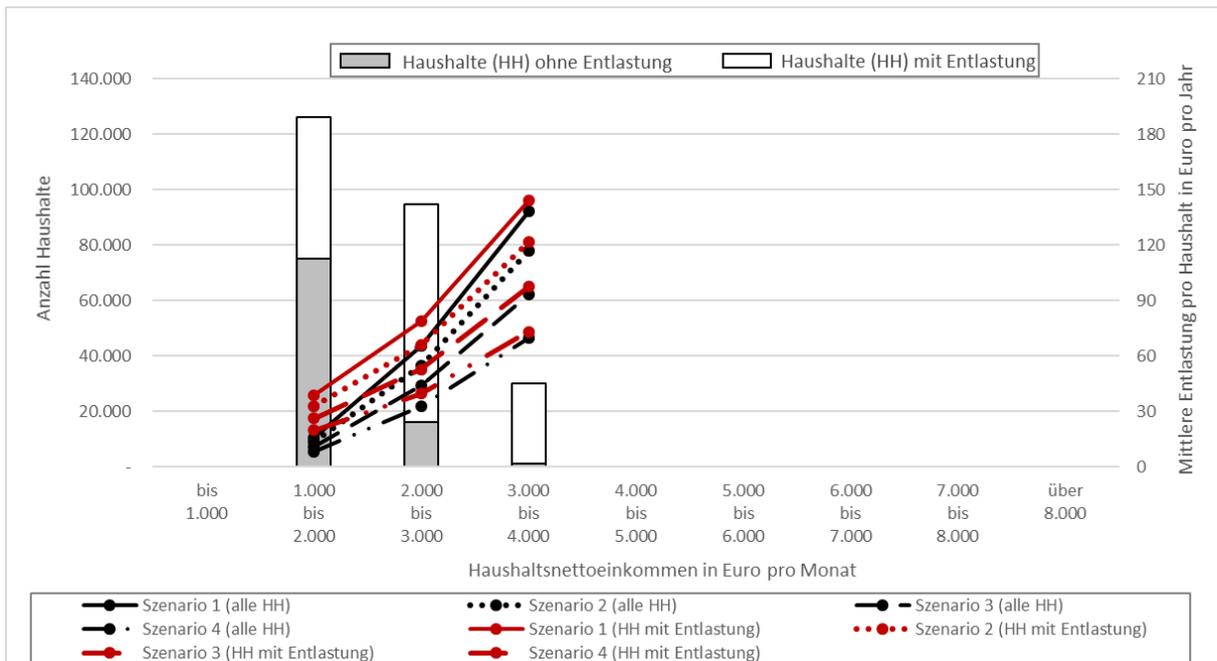
die Haushalte, die durch die Reform gar nicht entlastet werden. Wird nur auf die Haushalte abgestellt, die tatsächlich eine Entlastung erfahren, weil Haushaltsmitglieder mindestens zwei Kinder haben und Beiträge zur Sozialen Pflegeversicherung zahlen, ergeben sich die in den roten Linien dargestellten durchschnittlichen Entlastungen. Die Entlastungen sind jeweils auf der rechten Y-Achse abzulesen. Zudem ist jeweils dargestellt, wie viele Haushalte in die entsprechende Einkommensklasse fallen (linke Y-Achse). Dabei werden die Haushalte, die entlastet werden, durch die weißen Balken, die Haushalte ohne Entlastung durch die grauen Balken dargestellt. Beide Balken zusammen ergeben die Gesamtzahl der Haushalte in der jeweiligen Haushaltskonstellation und Einkommensklasse.



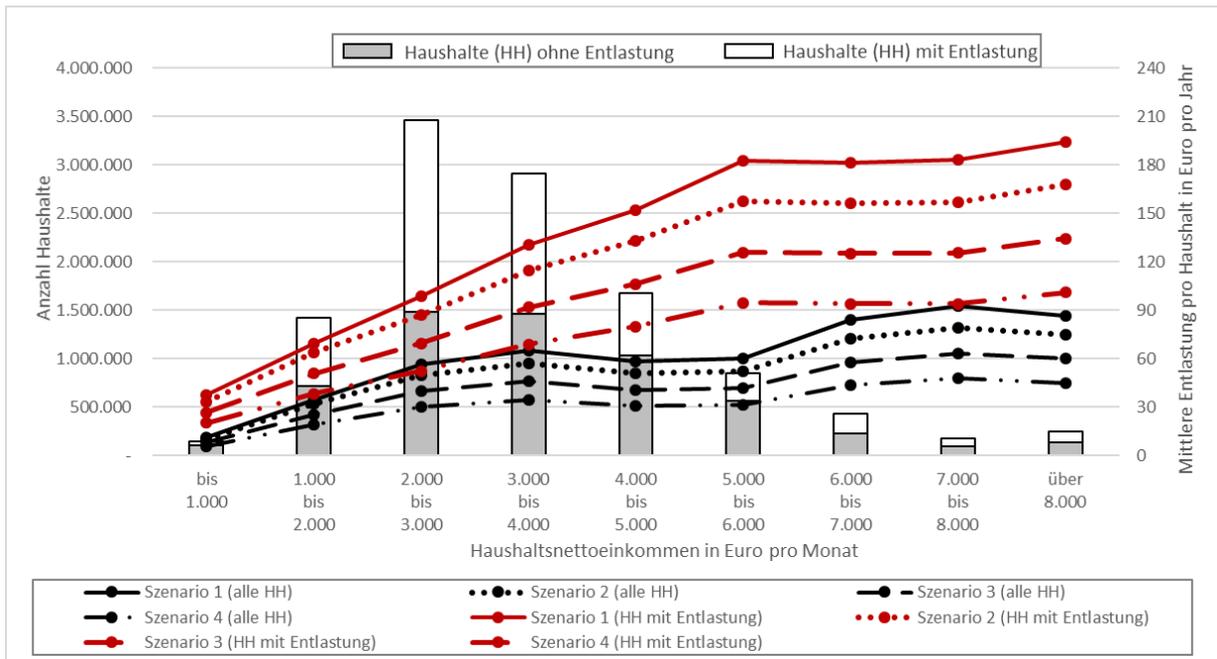
**Abbildung 1: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit einem Erwachsenen und keinem im Haushalt lebenden Kind**



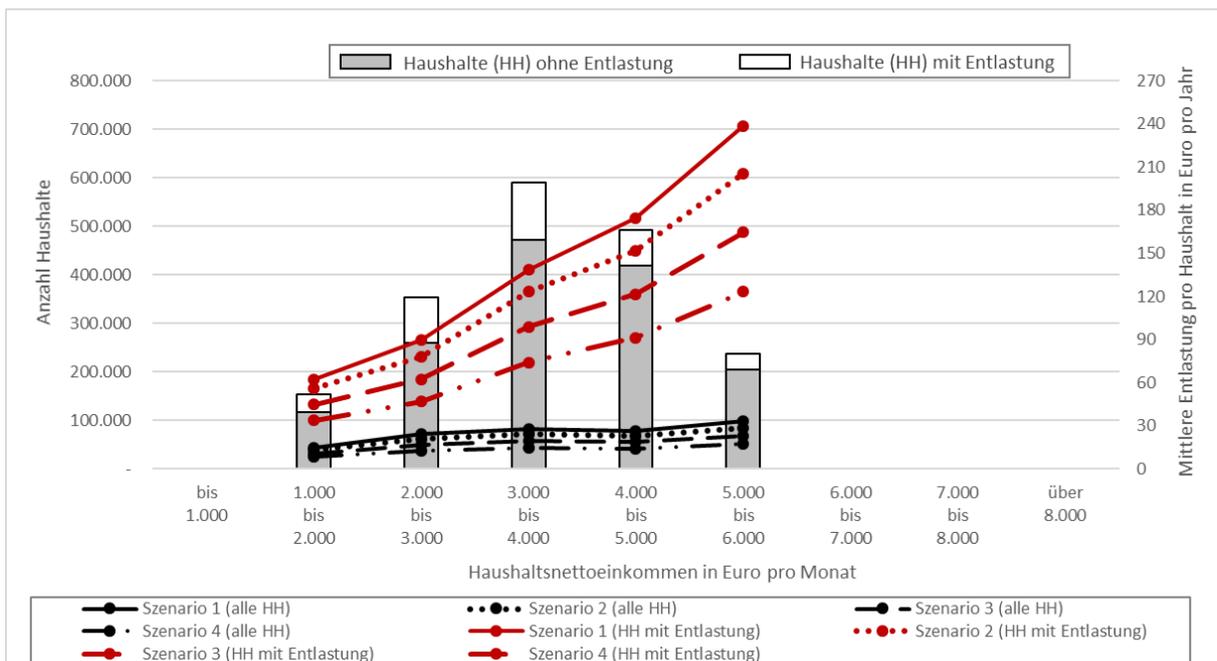
**Abbildung 2: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit einem Erwachsenen und einem im Haushalt lebenden Kind**



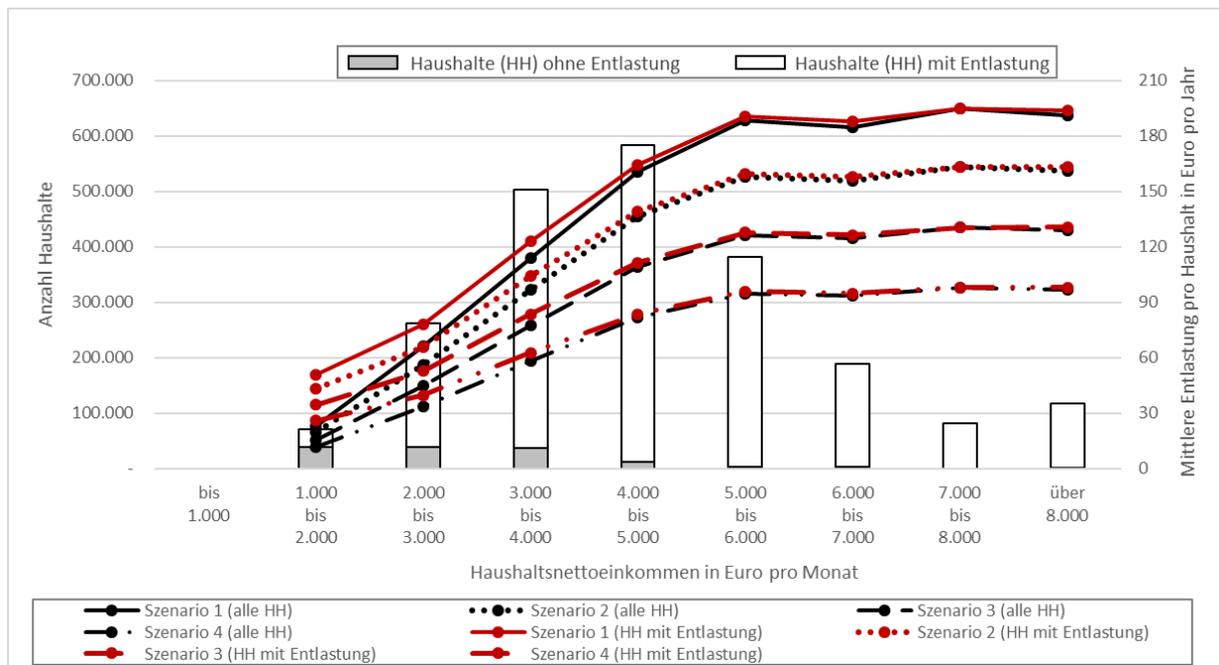
**Abbildung 3: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit einem Erwachsenen und zwei im Haushalt lebenden Kindern**



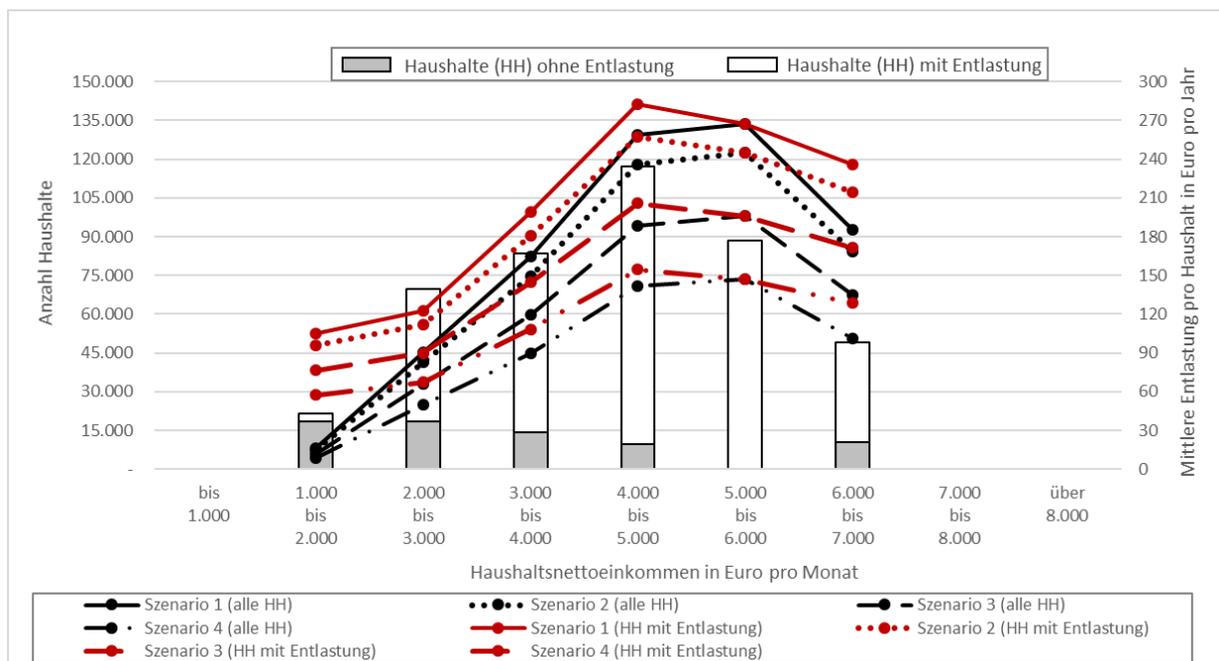
**Abbildung 4: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit zwei Erwachsenen und keinem im Haushalt lebenden Kind**



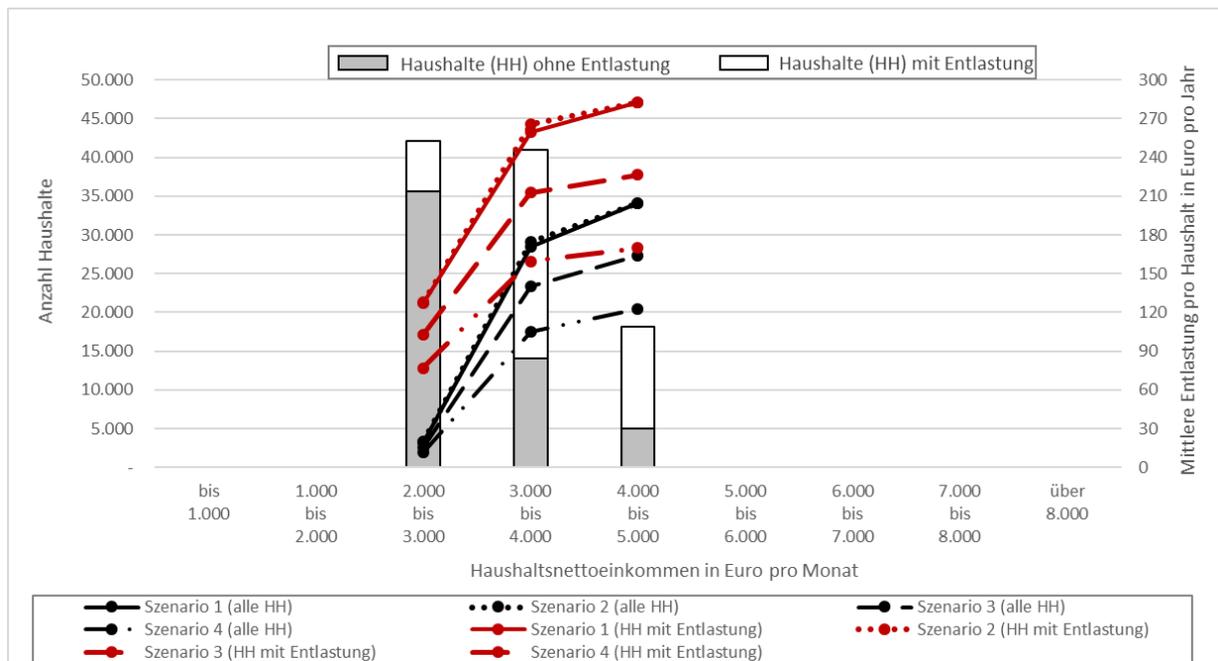
**Abbildung 5: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem im Haushalt lebenden Kind**



**Abbildung 6: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei im Haushalt lebenden Kindern**



**Abbildung 7: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei im Haushalt lebenden Kindern**



**Abbildung 8: Durchschnittliche jährliche Entlastung in Euro für Haushalte mit zwei Erwachsenen und mindestens vier im Haushalt lebenden Kindern**

Entlastungen können sich nur für Beitragszahler:innen ergeben. Da Bezieher von Arbeitslosengeld I und II aber keine Beiträge abführen, sondern diese von der Bundesagentur für Arbeit abgeführt werden, ist der Anteil der Haushalte ohne Entlastung in den niedrigsten ausgewiesenen Einkommensklassen tendenziell höher als in höheren Einkommensklassen.

In den drei ausgewiesenen Haushaltskonstellationen mit einem Erwachsenen (Abbildung 1 bis Abbildung 3) ist der Anteil der Haushalte, die nicht entlastet werden, in der Regel höher als der Anteil derer, die entlastet werden und höher als in den entsprechenden Haushalten mit zwei Erwachsenen. Letzteres dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Alleinerziehende häufiger als Paare nicht mehr als ein Kind haben. Auch bei den Haushalten mit zwei Erwachsenen ist der Anteil der Haushalte ohne Entlastung tendenziell höher als der der Haushalte mit Entlastung, wenn kein Kind oder ein Kind in diesem Haushalt lebt (Abbildung 4 und Abbildung 5). Bei Haushalten mit zwei oder mehr Kindern dominiert dagegen der Anteil der Haushalte mit Entlastung (Abbildung 6 bis Abbildung 8). Lediglich in den niedrigeren Einkommensklassen zeigen sich auch hier höhere Anteile von Haushalten ohne Entlastung, die wiederum auf den Bezug von Arbeitslosengeld I oder Fürsorgeleistungen zurückzuführen sein dürften, die nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Aufgrund der einkommensabhängigen Beitragszahlungen steigt die Entlastung tendenziell mit dem Einkommen. Sobald die Beitragsbemessung relevant wird, stagniert der Entlastungsbetrag (Abbildung 3, Abbildung 6 und Abbildung 7), da dann die jeweils maximal mögliche Entlastung erreicht ist. Der Rückgang der Entlastung in Abbildung 6 ist womöglich ein statistisches Artefakt, da die Zellenbesetzung in der obersten Einkommensklasse mit  $n=28$  immer noch vergleichsweise gering ist.

In Haushaltskonstellationen, bei denen ein mehr als geringfügiger Anteil der Haushalte ohne Entlastung bleibt, unterscheiden sich die roten und die schwarzen Kurven wahrnehmbar. Das ist nicht der Fall bei den Haushalten mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Hier liegen die Kurven, insbesondere in den höheren Einkommensklassen fast übereinander, da hier fast alle Haushalte entlastet werden.

Insgesamt wird aber erkennbar, dass eine merkliche Entlastung in *allen Haushaltskonstellationen* und in *allen Einkommensklassen* auftritt, die in den hier ausgewiesenen Haushaltskonstellationen Werte bis zu jährlich 180 Euro (Abbildung 1), 200 Euro (Abbildung 4, Abbildung 6), 240 Euro (Abbildung 5) und 270 Euro (Abbildung 7 und Abbildung 8) erreichen kann.

## 5 Fazit

In seinem Urteil vom 7. April 2022 bestätigt das Bundesverfassungsgericht sein Urteil vom 3. April 2001 insofern, als dass eine beitragsrechtliche Gleichbehandlung von Kinderlosen und Familien in der Pflegeversicherung verfassungswidrig ist, da hier substantiell Ungleiches gleichbehandelt wird. Des Weiteren macht das Gericht deutlich, dass sich auch die Lagen von Familien mit einem und mehreren Kindern substantiell unterscheiden und daher eine Differenzierung nach Kinderzahl geboten sei. Dem Gesetzgeber wird daher auferlegt, bis zum 31. Juli 2023 eine Neuregelung zu schaffen.

Das Verfassungsgericht setzt dem Gesetzgeber dabei einen weiten Spielraum – sowohl in Bezug auf die Höhe der Entlastung als auch auf deren Finanzierung. Bezüglich der Finanzierung wird die Möglichkeit einer *Steuerfinanzierung* ausdrücklich bejaht – und damit vom Urteil vom 3.4.2001 abgewichen. Da das Gericht in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich auf die „Kostenlast“ der Kindererziehung abstellt und die zu behandelnde Frage damit in den Kontext des Familienlastenausgleichs stellt, ist eine Steuerfinanzierung ordnungspolitisch sogar geboten. Der Familienlastenausgleich ist nämlich eine *gesamtgesellschaftliche Aufgabe* und derartige Aufgaben und Ausgaben sollten steuer- und nicht beitragsfinanziert werden (vgl. z.B. Schmähl 2002, 2003, 2006; Meinhardt 2018).

Eine solche Steuerfinanzierung kann im Rahmen einer größeren Lösung, etwa durch Einführung einer Familienkasse (Schmähl 2004; Schmähl et al. 2005: 84 ff.) oder einer Kindergrundsicherung, umgesetzt werden oder dadurch, dass die Entlastung der Familien zwar im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung erfolgt, die resultierenden Einnahmehausfälle aber durch einen steuerfinanzierten Bundeszuschuss ausgeglichen werden.

In der vorliegenden Kurzexpertise wurden für die letztgenannte Variante mehrere Szenarien modelliert. Diesen Szenarien gemeinsam ist, dass jeweils unterstellt wird, dass die entstehenden Beitragsmindereinnahmen vollständig durch einen Steuerzuschuss kompensiert werden. Die Höhe der Mindereinnahmen unterscheidet sich dagegen danach, wie stark die Beitragssatzreduktion für das zweite und alle weiteren Kinder ausfällt. Im Ergebnis entstehen Einnahmehausfälle und damit korrespondierende Notwendigkeiten für steuerfinanzierte Bundeszuschüsse im Umfang von 1,5 bis 2,9 Mrd. Euro. Werden die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts implizit enthaltenen Maßstäbe für die Kostenlast der Kindererziehung herangezogen, erscheinen allerdings lediglich die Szenarien 1 und 2 diesen Kriterien zu genügen, so dass eher von der Notwendigkeit von Steuerzuschüssen im Umfang von 2,5 bis 2,9 Mrd. Euro auszugehen ist.

Durch die modellierten Reformschritte kommt es – ceteris paribus – bei fast der Hälfte aller Haushalte zu einer Entlastung, die sich bei den Entlasteten in Szenario 1 auf durchschnittlich 176 Euro pro Jahr und im Szenario 2 auf 157 Euro pro Jahr beläuft, also auf einen für die Haushalte merklichen Betrag. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Durchschnittswerte über alle Haushaltskonstellationen und Einkommensklassen hinweg. Wie die differenzierten Verteilungsanalysen zeigen, handelt, werden diese Entlastungsbeträge bei den Haushalten, in denen drei und mehr Kinder leben, zum Teil sogar deutlich überschritten.

## 6 Literatur

DIW [=Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung] (2020): DIW-Glossar.

[https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.412809.de/presse/glossar/sozio\\_oekonomisches\\_panel\\_soep.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.412809.de/presse/glossar/sozio_oekonomisches_panel_soep.html)

Meinhardt, Volker (2018): Versicherungsfremde Leistungen in der Sozialversicherung. Studie Nr. 60. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung; [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_imk\\_study\\_60\\_2018.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_study_60_2018.pdf).

Rothgang, Heinz (2001): Die Verfassungsgerichtsurteile zur Pflegeversicherung: Ausgangspunkt für eine Neuordnung der Sozialversicherung? In: Sozialer Fortschritt, Heft 5: 121-126.

Rothgang, Heinz (2004): Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung des Deutschen Bundestages am 22.9.2004 in Berlin zum Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, BT-Drucksache 15/3671. Mimeo.

Rothgang, Heinz (2021): Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Die Pflegeversicherung verlässlich und solidarisch gestalten – Die doppelte Pflegegarantie umsetzen“ BT-Drucksache 19/14827, zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Solidarische Pflegevollversicherung umsetzen“ BT-Drucksache 19/24448 und zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) BT-Drucksache 19/26822, Änderungsanträge 1 bis 20 der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/26822) (Ausschussdrucksache des Ausschuss für Gesundheit 19(14)320.1) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2021. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, Ausschussdrucksache 19(14)347(20) gel ESV zur öffentl Anh am 07.06.2021 – ÄA GVWG 06.06.2021.

Schmähl, Winfried (2002): [Aufgabenadäquate Finanzierung der Sozialversicherungen und der Umfang der 'Fehlfinanzierung' in Deutschland](#), in: Boecken, Winfried; Ruland, Franz; Steinmeyer, Heinz-Dietrich (Hg.): Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa. Festschrift für Bernd Baron von Maydell, Neuwied: Luchterhand, S. 605 – 620.

Schmähl, Winfried (2003): [Ökonomische Grundlagen sozialer Sicherung](#), in: von Maydell, Bernd; Ruland, Franz (Hg.), Sozialrechtshandbuch (SRH), Baden-Baden: Nomos, S. 140 – 191.

Schmähl, Winfried (2004): [Mehr Zielgenauigkeit und Transparenz durch eine steuerfinanzierte Familienkasse](#), in: Wirtschaftsdienst, 84 (8), S. 506 – 511.

Schmähl, Winfried / Rothgang, Heinz (2001): Familie – Pflege – Familienpflege. Über den Zusammenhang von Kindern und der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege, in: Mager, Hans-Christian Mager / Schäfer, Henry / Schrüfer, Klaus (Hrsg.): Private Versicherung und Soziale Sicherung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Roland Eisen. Marburg: Metropolis, 273-292.

Schmähl, Winfried / Rothgang, Heinz / Viebrok, Holger (2005): Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung. Analyse und Folgerungen aus ökonomischer Sicht. DRV-Schriften 65. Bad Homburg: WDV.